

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 12 (1932-1933)
Heft: 5-6

Artikel: Die Schweiz und das Lausanner Anleiheprotokoll
Autor: Oehler, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-157534>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

stellt, wird der Vorrang und die Kontrolle des Staates über die Wirtschaft erst gesichert⁷⁾.

Selbst die Fragestellung *Freiheit oder Bindung*, die in den zeitgenössischen Auseinandersetzungen mit dem Ständestaat immer wieder aufgeworfen wird, befriedigt nicht, sobald man sie verabsolutiert in der Gleichung: Liberalismus = Freiheit, Ständestaat = Bindung. Das Problem, um das der Ständestaat sich müht, heißt Gemeinschaft. Ihr steht sowohl ein extrem liberaler Standpunkt, der alles der Freiheit des Einzelnen opfert, wie die marxistische Lehre, die das Kollektiv vergötzt, feindlich gegenüber. Gemeinschaft setzt Eigenleben der Einzelnen voraus, sonst ist sie nur Masse; Gemeinschaft verlangt aber zugleich nach Ein- und Unterordnung der Einzelnen, sonst versäßt sie der Auflösung. Darum aber geht die Entscheidung: ob wir, bei Wahrung unserer Eigenart, der Gemeinschaft wiederum den Vorrang zu erkennen wollen, der ihr gebührt, und ob wir die Opfer zu bringen vermögen, die die Volksgemeinschaft von unserer vielgerühmten Ungebundenheit fordert, insbesondere auf wirtschaftlichem Gebiet. Nationales Bekenntnis bedeutet uns tiefste soziale Verpflichtung. Anerkennen wir dies nicht, so wird unser Volk verkümmern!

Die Schweiz und das Lausanner Anleiheprotokoll.

Von Hans Oehler.

Osterreich braucht Geld. Es kann fällige Auslandsschulden nicht bezahlen. Es fehlen ihm die Mittel, um den Zinsendienst ausländischer Anleihen zu bestreiten. Seitdem Österreich durch die Pariser Vorortsverträge ein eigenstaatliches Dasein auferlegt worden ist, lebt dieser Kumpfstaat nur von ausländischen Darlehen. Seine Wirtschaftskrise ist nicht nur eine Teilerscheinung der allgemeinen Wirtschaftskrise, unter der die ganze Welt augenblicklich leidet. Sie ist eine Dauerkrise; bedingt durch den gebietlich und wirtschaftlich unmöglichen Bau dieses Staates.

Zwei Versuche sind im Lauf der vergangenen Monate unternommen worden, um hier eine Änderung zu schaffen. Der erste war der Plan einer

7) Auch der Hinweis auf die scheinbar rein wirtschaftlich zusammengesetzte Kammer des faschistischen Italiens vermag die gegnerische Kritik nicht zu stützen. Staatstragender Stand sind in Italien nicht die „Korporationen“, nicht die Wirtschaftsverbände, sondern die Mitglieder der faschistischen Partei. Ein feiner Wahlmechanismus sorgt dafür, daß nur sie in die Kammer gelangen. Neben dieser und andern politischen Behörden (Großer Faschistenrat und Senat) besteht noch eine besondere Wirtschaftskammer, der Korporationenrat. Er wird jedoch nach ganz andern Grundsätzen bestellt als unsere Parlamente.

Zollunion zwischen Österreich und Deutschland vom letzten Sommer, durch den Österreich handelspolitisch dem großen deutschen Binnenmarkt angelassen und so aus seiner wirtschaftlichen Vereinzelung herausgehoben werden sollte. Dieser Plan scheiterte am Widerstand insbesondere Frankreichs und seiner Verbündeten in Südosteuropa, die davon einen beherrschenden Wirtschaftseinfluß Deutschlands im Donauraum und entsprechend eine Beeinträchtigung ihrer eigenen politischen und wirtschaftlichen Herrschaftsstellung daselbst befürchteten. Der zweite Versuch, der sog. Tardieu-Plan, erstrebte umgekehrt die Abriegelung Deutschland-Mittteleuropas vom europäischen Südosten durch handelspolitische Zusammenfassung des Donauraumes unter Führung Frankreichs und seiner Gefolgsstaaten Jugoslawien und Tschechoslowakei. Er kam nicht zustande, einmal weil ihm die unmittelbar beteiligten Staaten im Donauraum selbst wenig Begeisterung entgegenbrachten — Österreich lehnte ganz ab, weil es dadurch in ein wirtschaftlich-politisches Hörigkeitsverhältnis zur Tschechoslowakei und zu Jugoslawien geraten wäre. Anderseits stieß er auch auf den entschiedenen Widerstand von Großmächten wie Italien und England.

Unterdessen muß aber Österreich weiter gelebt haben. Der Völkerbund, dessen Obhut es anvertraut ist, bestellte daher dieses Frühjahr einen, wie man sagte: „Ausschuß zur Finanzierung Österreichs“, dessen Vorsitz der schweizerische Finanzminister Bundesrat Musy übernahm. Die Aufgabe dieses Ausschusses war keine leichte. Gab man sich doch nirgends einer Täuschung hin, daß alles Geld, das man weiter in Österreich hineinstekte, von vorneherein, wie alles früher schon hineingesteckte, verloren war. Um trotzdem Geldgeber zu finden, legte man einen doppelten Koffer aus. Einmal indem die neue Anleihe zur Hauptzache zur Rückzahlung der fälligen österreichischen Auslandsschulden und zur Besteitung des Zinsendienstes österreichischer Auslandsanleihen verwendet werden sollte. Von den 300 Millionen Schilling, die Österreich auf Grund des Lausanner Protokolls geliehen bekommen soll, dienen 200 denn auch zur Rückzahlung eines kurzfristigen 100 Millionen-Kredites an England und eines ebensolchen an die Bank für Internationale Zahlungen in Basel. Aus den übrig bleibenden 100 Millionen sind u. a. die Zinsen an die Auslandsgläubiger zu bestreiten. Was für Österreich selbst noch bleibt, ist ungewiß.

Der zweite Koffer bestand in der Sicherung der Ansprüche aller Auslandsgläubiger an die österreichische Kredit-Anstalt durch deren Anerkennung in einem Völkerbundsvertrag. Außerdem sollte durch Unterstellung sozusagen des ganzen österreichischen Wirtschafts- und Finanzlebens unter Völkerbundsaufsicht den früheren und neuen Anleihegebern jede Gewähr für einen sparsamen österreichischen Haushalt geboten werden. So dürfen nach dem Lausanner Protokoll weder der österreichische Gesamtstaat, noch österreichische Länder oder Gemeinden ausländische Anleihen oder Kredite aufnehmen ohne Zustimmung der einem Völkerbundsberater unterstellten Nationalbank. Die Regierung darf aber auch keine öffentlichen Arbeiten

und Lieferungen auf Kredit vergeben, ohne daß der Völkerbund seine Genehmigung erteilt. Ein mit den Vorrechten eines Diplomaten ausgestatteter Vertreter des Völkerbundes nimmt zur unmittelbaren Überwachung all dieser Bestimmungen Sitz in Wien, wobei für den Aufwand seiner umfangreichen Tätigkeit natürlich Österreich aufzukommen hat. Schließlich gibt die Bestimmung, daß alle die Anleihe betreffenden Beschlüsse vom Völkerbundsrat, und zwar mit bloßem Stimmenmehr — und nicht mit Einstimmigkeit wie sonst — zu fassen sind, den Gläubigern die Gewähr, daß Österreich fünfzig genau das zu tun und zu lassen hat, was seinen Gläubigern beliebt, und ihm jede Möglichkeit zur Anrufung einer außerhalb seines Gläubigerkreises stehenden Instanz, wie etwa des Haager Gerichtshofes, genommen ist.

Aus dem Gesagten erhellt die ganze Absicht, die das Lausanner Anleiheprotokoll verfolgt. Es handelt sich dabei im wesentlichen gar nicht um eine finanzielle Hilfeleistung für Österreich. Sofern finanziell etwas geleistet wird, kommt diese Leistung fast ausschließlich den Auslandsgläubigern Österreichs zugut. Österreich wird also auch nach Inkrafttreten des Lausanner Protokolls sofort wieder Geld nötig haben. Aber es kann dieses Geld nun nicht mehr beliebig dort leihen, wo man ihm hilfsfreudig solches gibt, sondern allein noch nach den Anweisungen der Garantiestaaten des Protokolls. Und diese werden ihm das dringend benötigte Geld — ohne das seine Bevölkerung verelenden und verhungern muß — nur dann geben, wenn es sich ihren politischen Wünschen gefügig zeigt. Österreich ist in seiner heutigen Gestalt und Lage lebensunfähig. Den einen Ausweg, den wirtschaftlichen oder politischen Anschluß an Deutschland, verbietet man ihm — durch Unterzeichnung des Protokolls von Lausanne verpflichtet sich Österreich auf zwanzig Jahre zur Aufrechterhaltung seiner politischen und wirtschaftlichen „Unabhängigkeit“. Den andern Ausweg: das Aufgehen in einen unter Gesichtspunkten französisch-tschechischer Machtpolitik errichteten Donaubund, hat es bisher abgelehnt. Das Lausanner Protokoll ist nun das Mittel, ihm die bisher verweigerte unmittelbare Zustimmung zum französischen Donauplan mittelbar abzuzwingen. Die Drohung mit Hunger und Elend durch Kreditverweigerung soll das Volk mürbe machen. Durch das Recht, die Anleihepolitik von Bund, Land und Gemeinde, und die Vergabe aller öffentlichen Arbeiten und staatlichen Aufträge zu bestimmen, beherrscht man die inneren Verhältnisse und kann auf die personelle und parteipolitische Lage jeden beliebigen Einfluß ausüben und allfälligen vorhandenen Widerstand brechen.

* * *

Das Lausanner Anleiheprotokoll tritt in Kraft, wenn es von Frankreich, England und Italien auf der einen, von Österreich auf der andern Seite ratifiziert ist. Die Schweiz braucht also, wenn sie sich an dem 300 Millionen-Anleihen für Österreich beteiligen will, das Protokoll als

solches nicht zu unterschreiben. Ihre Pflicht beschränkt sich darauf, der österreichischen Regierung bei der Ausgabe des 300 Millionen-Anleihehens durch Übernahme eines Teiles desselben behilflich zu sein. Der Bundesrat hat, wie früher, so auch in jüngerer Zeit verschiedentlich die Meinung vertreten, die Schweiz sei an der finanziellen Stützung Österreichs aus wirtschaftlichen Gründen interessiert. In der Tatsache, daß er eines seiner Mitglieder den Vorsitz im Völkerbundsausschuß für die Finanzierung Österreichs hat übernehmen lassen, kann man den Beweis erblicken, daß er diese Meinung weiterhin vertritt. Anderseits kann sich aber auch der Bundesrat nicht der Einsicht verschließen, daß eine finanzielle Stützung Österreichs auf die Dauer eine aussichtslose Sache ist. Die Schweiz hat vor zehn Jahren 25 Millionen, die der Bund unmittelbar übernahm, in Österreich hineingelegt. 8 Millionen davon sind heute amortisiert. Wirtschaftlich könnte man nun die Überlegung anstellen, ob zur Sicherung des Zinsendienstes für die verbleibenden 17 Millionen weitere 12 Millionen an Österreich geliehen werden sollen. Unter kaufmännischem Gesichtspunkt dürfte das nicht gerade ein empfehlenswertes Geschäft sein.

Der Bundesrat wird aber vielleicht, wie vor zehn Jahren, geltend machen, daß es sich hier eben nicht nur um eine kaufmännische, sondern auch um eine politische Angelegenheit handle. Bundesrat Musy hat, laut einem Zeitungsbericht über eine, der österreichischen Anleihenfrage gewidmete vierstündige Bundesratsitzung, von einer Reise nach Paris den Bescheid heimgebracht, dem Lausanner Anleiheprotokoll sollten alle Staaten beitreten, „die sich besonders für Österreich interessieren“. Nun ist vom Bundesrat in der Tat vor zehn Jahren in seiner Botschaft über die damalige Beteiligung der Schweiz an der österreichischen Anleihe auf das Interesse hingewiesen worden, daß die Schweiz am Bestehen eines selbständigen Österreich habe. Darum geht es aber heute nicht mehr. Auf sich selbst gestellt, ist Österreich lebensunfähig. Darüber ist jeder Zweifel ausgeschlossen. Der Bundesrat würde also diesmal, wenn er der Bundesversammlung die Beteiligung der Schweiz an der neusten „Hilfsaktion“ für Österreich empfehlen wollte, als Grund nicht das Interesse der Schweiz an dieser „Hilfsaktion“, indem diese der Selbständigerhaltung Österreichs diene, anführen können. Es handelt sich einzig noch darum, in was für einer größeren Ordnung Österreich aufzugehen soll.

Daß dem so ist, dafür zeugt ja am allerdeutlichsten das vorliegende Lausanner Anleiheprotokoll. Es „hilft“ Österreich sozusagen nichts; auferlegt ihm aber wohl Bindungen, durch die seine Selbständigkeit ein leeres Scheingebilde wird. In Wirklichkeit ist Österreich dann ein Vasallenstaat Frankreichs. Denn im Völkerbundsrat, der künftig allein und mit Stimmenmehrheit über sein Schicksal bestimmt, wird Frankreich immer über eine Mehrheit verfügen. Man kann sich auf schweizerischer Seite diesem Tatsbestand auch nicht dadurch entwinden, daß man eine Beteiligung an der vorgesehenen österreichischen Anleihe als einen bloßen Alt finanzieller So-

Lidarität hinstellt, durch den die Schweiz weder zum Anleiheprotokoll noch zu dessen Auswirkungen Stellung nehme. Wer sein Geld zu den Bedingungen ausleiht, die das Protokoll vorsieht, anerkennt damit eben auch stillschweigend das Protokoll und seine politischen Folgerungen. Die Schweiz darf aber in ihrem eigensten wirtschaftlichen und politischen Interesse dem Lausanner Protokoll nie — selbst auch nicht stillschweigend — ihre Zustimmung geben.

Was kann von einer Verwirklichung des französischen Donauplanes — für die die Entselbständigung und Einbeziehung Österreichs Voraussetzung ist — erwartet werden? Durch diesen Plan soll von der Ostgrenze Deutschlands, der Schweiz und Italiens bis zum Schwarzen und Ägäischen Meer ein geschlossenes Wirtschaftsgebiet geschaffen werden, innerhalb dessen ein freier oder wenigstens nur mit geringen Zöllen belasteter Warenverkehr stattfinden kann. Zu wirklicher wirtschaftlicher Blüte fehlen diesem Raume aber die notwendigen Voraussetzungen. Die in ihm zusammengefaßten Gebiete vermögen einander wirtschaftlich nicht zu ergänzen. Die Aufnahmefähigkeit seiner industriellen Glieder (Österreichs und der Tschechoslowakei) für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Agrarstaaten (Jugoslawien, Rumänien usw.) ist viel zu beschränkt. Die zum zeitgemäßen Ausbau der Landwirtschaft nötigen Geldmittel werden nicht innerhalb des Wirtschaftsraumes aufgebracht werden können, wodurch dieser von Anfang an in die Abhängigkeit von äußeren Geldgebern gerät, usw. Der ganze Plan verrät eben seine nicht sachlich-wirtschaftliche, sondern machtmäßig-politische Herkunft und Absicht. Anstatt der Wirtschaft der europäischen Staatenwelt das zu bringen, wessen sie so dringend bedarf: sachlich gestaltenden Aufbau, setzt er nur fort, was die europäische Wirtschaft auf den Tiefstand heruntergebracht hat, auf dem sie sich heute befindet: Machtpolitik unter Mißbrauch wirtschaftlicher Mittel. Auch die Schweiz wird dabei, man mag ihr noch so schöne Anlagemöglichkeiten für ihren Kapitalüberfluß, oder noch so schöne Absatzmärkte für ihre Industrieerzeugnisse in Aussicht stellen, in Wirklichkeit nichts gewinnen. Eine dreizehnjährige Erfahrung hat Europa zur Genüge gelehrt, daß sein Wirtschaftsleben nur zu gedeihen vermag, wenn alle seine Glieder, unbehindert durch Maßnahmen machtpolitischer Gesichtspunkte, daran teilhaben.

Dann ist aber noch ein anderer Punkt. Wenn die Schweiz bei dem mitmacht, was jetzt erneut dem hochstehenden, liebenswürdigen und liebenswerten stammverwandten österreichischen Volk angetan werden soll, dann hat sie damit ihr eigenes Daseinsrecht verwirkt. Man bietet als Kleinstaat nicht ungestraft Hand zur Ausnützung der Notlage eines wehrlosen Volkes, dessen einzige Schuld darin besteht, daß sein Wille nicht mit der Machtordnung der augenblicklichen Machthaber übereinstimmt, um seine Handlungsfreiheit und Selbstbestimmungsfreiheit zu vernichten. Dieses Vorgehen wird auch dadurch nicht weniger verabscheuungswürdig, daß es möglicherweise gewissen habburgisch-katholischen Wünschen entgegenkommt (vielleicht hat

man ja nicht zufällig Bundesrat Musch den Vorsitz in dem Ausschuß übertragen, der das Unterdrückungswerk ausarbeiten sollte!). Die Schweiz sieht und fällt mit dem Begriff der Volksfreiheit, der keine dynastischen, oder hinter solchen verborgenen ultramontanen Interessen übergeordnet sein dürfen. Es scheinen im Bundesrat selbst starke Widerstände gegen das Mitmachen der Schweiz vorhanden zu sein. Diese Frage der Beteiligung am Lausanner Anleiheprotokoll wird denn auch zum Prüfstein dafür werden, wie es mit unserer obersten Landesbehörde heute steht. Auf alle Fälle sollte man sich im Bundeshaus Rechenschaft darüber ablegen, daß man in Volk und Öffentlichkeit heute genau darauf sieht, was in Bern geschieht und für mangelndes politisches Schamgefühl empfindlich ist; wie es etwa im Lande herum auch lieber gesehen worden wäre, wenn die Schweiz bei der Resolution, die vor der Welt das Scheitern der Abrüstungskonferenz verschleiern soll, sich zum mindesten der Stimme enthalten und nicht einfach wieder an die Rockshöfe der für dieses Scheitern verantwortlichen Machthaber von heute gehängt hätte. Der so immer tiefer aufklaffende Widerspruch zwischen Worten und Taten ist wenig geeignet, das Vertrauen zu unserer Staatsführung zu stärken.

Betrachtungen zur „Goldsborough-Bill“.

Von Alfred Bößhardt, Uzwil.

1.

Das amerikanische Repräsentantenhaus hat beschlossen, die Kaufkraft des Dollars auf der Basis der durchschnittlichen Großhandelspreise der Jahre 1921 bis 1929 zu stabilisieren. Die Zeitungsberichte lassen leider nicht erkennen, welche Mittel und Wege die hohe gesetzgebende Körperschaft für zweckmäßig erachtet, um dieses Stabilisierungswerk zu vollbringen, so daß man in dieser Hinsicht einstweilen auf Vermutungen angewiesen ist. Deuten die gleichzeitigen Meldungen über die gewaltigen Abstriche, die das gleiche Haus an den Sparmaßnahmen der amerikanischen Regierung gemacht hat, auf eine Inflation ganz gewöhnlichster Prägung hin, oder handelt es sich um einen spontanen Durchbruch quantitätstheoretischer Anschauungen in die Politik? Die Zeitungen geben darüber keine Auskunft. Aber auch das Gesetz selbst scheint keinerlei konkrete Anweisungen zu enthalten, wie diesem überraschenden Drang nach Neuorientierung des Geldwesens Folge zu geben sei. Ebenso erheiternd als im höchsten Maße beunruhigend ist aber die weitere Meldung, daß die Auffstellung eines währungspolitischen Postulates, über dessen theoretische Fundierung und praktische Realisierung sich die Gelehrten und Fachleute seit mindestens zweihundert Jahren in